

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: Mai 2023

A. Geltung

- (1) Für alle Geschäfte gelten allein unsere Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers verpflichten uns nicht. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Die deutsche Fassung unserer Geschäftsbedingungen hat Vorrang vor einer fremdsprachigen.
- (2) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist München. Mit kaufmännischen Vertragspartnern ist München auch Gerichtsstand, ebenso mit Vertragspartnern ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Es gilt deutsches Recht.

B. Angebot, Lieferung und Zahlung

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ihr Inhalt wird für uns erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bindend. Das gilt auch für von uns genannte Termine und Fristen. Kommen wir in Verzug, berechtigt das den Kunden zum Rücktritt. Ein Rücktritt vom Mietvertrag ist in diesem Falle sofort möglich, vom Kauf- oder Dienstvertrag erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (2) Abrechnungsgrundlage sind die Miet-, Verkaufs- und Servicepreise, die in unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung genannt sind. Darüber hinausgehende Lieferungen und Leistungen werden von uns laut unserer bei Vertragsabschluß gültigen Preisliste abgerechnet.
- (3) Mietpreise sind zu Beginn der Mietzeit fällig, Verkaufspreise bei Lieferung oder Abholung. Räumen wir ein Zahlungsziel ein, ist der Rechnungsbetrag so anzuweisen, daß er uns in der gesetzten Frist zur Verfügung steht.
- (4) Mit uns geschlossene Mietverträge sind Dienstverträge. Das gilt auch dann, wenn die Gerätevermietung mit der Ausführung anderer Leistungen verbunden ist. Die Erweiterung zu einem Werkvertrag muß ausdrücklich und schriftlich vereinbart sein.
- (5) Zum Kauf gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der Kaufpreis vollständig gezahlt ist. Bis dahin ist ein Weiterverkauf an Dritte nur zulässig, wenn uns gegenüber kein Zahlungsverzug besteht und uns die Forderungen aus dem Weiterverkauf unwiderruflich abgetreten wird.
- (6) Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung ein, sobald eine Rechnung nicht termingerecht ausgeglichen ist. In diesem Fall sind wir berechtigt, alle offenen Rechnungen zum sofortigen Ausgleich fällig zu stellen und Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent über dem Bundesbankdiskontsatz zu berechnen. Die Geltendmachung von weiteren Verzugschäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (7) Ist eine unserer Lieferungen und Leistungen zu beanstanden, hat das sofort zu geschehen, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach deren Erbringung. Die Dreitagesfrist entfällt, wenn wir angemietete Geräte im Kundenauftrag installieren. In diesem Fall muß die Leistung unmittelbar vor Ort abgenommen werden. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ersetzt unser internes Lieferungs- und Leistungsprotokoll die Abnahmebestätigung des Mieters. Die Darlegung einer Beanstandung -sie hat schriftlich zu erfolgen- obliegt dem Mieter, ebenso die Beweisführung. Eine eigenmächtige Preisminderung, Aufrechnung oder Einbehaltung ist ausgeschlossen.

C. Miete: Vertragsablauf

- (1) Jeder Mieter ist verpflichtet, uns vor Vertragsschluß genau zu informieren, wenn ein Einsatz der Geräte unter erhöhtem Risiko (z.B. Einsätze im Freien) oder im Ausland erfolgen soll. Unsere Zustimmung zu solchen Einsätzen kann den Abschluß einer Zusatzversicherung und/oder die Hinterlegung einer im Einzelfall festzusetzenden Kautions erforderlich machen. Nicht gestattet ist ein Einsatz unter nicht versicherbaren Risiken, wie im Falle von Unruhen, Katastrophen, Krieg usw.
- (2) Die Mietzeit beginnt mit der Übernahme der Geräte und endet mit der Rückgabe. Kommt ein Mietgerät nicht oder nur eingeschränkt zum Einsatz, mindert das die zu berechnende Mietzeit nicht.
- (3) Wird die vereinbarte Mietzeit eigenmächtig überschritten, fällt für jeden weiteren Tag (auch für Samstage, Sonn- und Feiertage), ein voller Tagessatz an. Außerdem hat der Mieter für entstandene Schäden Ersatz zu leisten, wenn wir hierfür einen glaubhaften Nachweis erbringen können.
- (4) Der Mieter hat das Recht, den Vertrag bis spätestens 3 Tage vor Mietbeginn ohne Einhaltung weiterer Fristen gegen Zahlung einer Vorhaltungspauschale zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens maßgeblich. Die Vorhaltungspauschale ist zum Zeitpunkt der Kündigung fällig und beträgt 20% des vereinbarten Mietpreises, wenn 30 oder mehr Tage vor Mietbeginn storniert wird, 50% des vereinbarten Mietpreises, wenn 29 bis 10 Tage vor Mietbeginn storniert wird und 75% des vereinbarten Mietpreises, wenn 9 bis 3 Tage vor

Mietbeginn storniert wird. Bei einer Stornierung 2 oder weniger Tage vor Mietbeginn ist der gesamte vereinbarte Mietpreis vom Mieter zu entrichten.

- (5) Es obliegt dem Mieter, sich vom einwandfreien Zustand und Vollständigkeit der Mietsache bei Übergabe zu überzeugen. Verzichtet der Mieter auf eine solche Prüfung oder ist er oder sein Erfüllungsgehilfe hierzu nicht in der Lage, hat er einen etwaigen Nachteil hieraus sich selbst zuzuschreiben. Ein Lieferschein muß in jedem Fall bei Übergabe der Mietsache unterschrieben werden.
- (6) Befindet sich der Mieter in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den weiteren Einsatz der Mietsache mit sofortiger Wirkung zu untersagen und deren Rückgabe zu verlangen. Zur Durchsetzung dieses Rechts hat uns der Mieter den Zugang zu allen Räumen zu ermöglichen, in denen sich die Mietsache befindet.

D. Haftung

- (1) Der Mieter haftet für die Mietsache vom Beginn der Mietzeit bis zur Rückgabe. Er haftet auch für Schäden durch höhere Gewalt sowie für Besitzverlust durch Beschlagnahme (auch wenn sie nicht gerechtfertigt ist). Ebenso haftet der Mieter für alle Schäden, die er durch den Gebrauch der Mietsache anderen zufügt, gleichgültig ob es sich um einen Zufallsschaden handelt oder einen Schaden infolge geringer Fahrlässigkeit oder groben Verschuldens.
- (2) Die Mietsache darf nur von Personen bedient werden, die hierfür ausreichend qualifiziert sind sowie die einschlägigen Sicherheitsvorschriften kennen und auch in der Lage sind, diese einzuhalten. Die Umsetzung dieser Aufgabe obliegt dem Mieter.
- (3) Reparaturen an der Mietsache dürfen nicht vom Mieter vorgenommen oder veranlaßt werden. Ist eine erforderliche Reparatur auf unsachgemäße Bedienung, falschen Einsatz oder überdurchschnittliche Abnutzung zurückzuführen, hat der Mieter die Kosten zu tragen und für die Zeit des Geräteausfalls Ersatz in Höhe des Mietpreises zu leisten.
- (4) Unsererseits ist eine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die ein Ausfall oder eine Störung der Mietsache verursacht hat, ausgeschlossen. Sollte eine Mietsache während des Gebrauchs nachweislich ohne Verschulden des Mieters ausfallen, stellen wir gerne ein Ersatzgerät zur Verfügung, weitergehende Ansprüche sind allerdings ausgeschlossen.
- (5) Für Gegenstände, Unterlagen und Materialien jeglicher Art, die uns zur Weiterverarbeitung oder Aufbewahrung übergeben werden, haften wir nicht – es sei denn es handelt sich um groben Vorsatz.

E. Versicherung

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, sind die Mietsachen durch uns nicht versichert. Es obliegt dem Mieter, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Mietgeräte zu ergreifen.
- (2) Auf Kundenwunsch können die Mietsachen durch uns versichert werden. Dies geschieht nach den Allgemeinen Bedingungen der Elektronikversicherung. Die Bedingungen des Versicherers werden zum Bestandteil des Mietvertrags und liegen in unserem Büro zur Einsicht aus. In der Bundesrepublik Deutschland beträgt die Versicherungspauschale 8,5% des Mietzinses. Umfang und Kosten für erhöhte Risiken und Einsätze im Ausland sind gesondert zu vereinbaren. Sämtliche Versicherungskosten werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Mieter verschuldens-unabhängig einen Selbstbehalt zu tragen. Dieser beträgt bei Beschädigung € 600,- netto je Schadensfall. Bei Verlust -sei es durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Veruntreuung durch Dritte usw.- beträgt der Selbstbehalt 25% der Wiederanschaffungskosten, mindestens € 600,-, höchstens € 10.000,- netto je Schadensfall.
- (4) Nicht versichert sind Leuchtmittel und Brenner und andere Verbrauchsmaterialien. Diese werden dem Mieter zum Tagespreis zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (5) Die Versicherung haftet nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz (z.B. unbewachtes Lagern der Mietsache in Räumen, die frei zugänglich sind). Für bei uns gemietete Sachen besteht in Kraftfahrzeugen und Anhängern zwischen 6 Uhr und 22 Uhr nur dann Versicherungsschutz gegen Diebstahl, wenn sich die Geräte in einem nicht einsehbaren Koffer- oder Laderaum befinden und das Fahrzeug selbst allseitig abgeschlossen und gegen verfahren gesichert ist (Anhänger!).

F. Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung in diesen AGB nicht zulässig sein, so ist sie durch eine zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem erklärten Vertragszweck am nächsten kommt. Die Gültigkeit der anderen Teile bleibt unberührt.

Gerum Showtechnik, Diessen am Ammersee